Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Dienstleistungen
Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VGV)“.

1. Der Auftraggeber verfährt nach den Vorschriften des GWB bzw. der VGV. Die Bestimmungen können im Internetportal www.vergabe.nrw.de eingesehen werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bieter an die in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen genannte Vergabekammer werden.

Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Westfalen in deutscher Sprache unter www.vergabe-westfalen.de geführt.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er die Vergabestelle unverzüglich elektronisch über den Kommunikationsraum des Vergabemarktplatzes Westfalen vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen.

Informationen nach § 62 Abs. 2 VGV über nicht berücksichtigte Angebote können vom Bieter bei der Vergabestelle elektronisch über den Kommunikationsraum des Vergabemarktplatzes Westfalen beantragt werden.

2. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen/Mittelstandskartelle
Zur Bekämpfung und Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen oder -verfälschungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere bei der Bildung von Bietergemeinschaften.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden. Ggfs. ist eine entsprechende Erklärung im Angebotsschreiben abzugeben.

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3. Angebot
Angebote, die die nachstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

3.1 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und alle geforderten Angaben und Unterlagen enthalten; die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 56 Abs. 2 VGV bleibt unberührt.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.
Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot elektronisch in Textform nach § 126b BGB abzugeben oder ggfs. in Ausnahmefällen auf Anforderung der Vergabestelle zu signieren.
Näheres zur Form kann den Anlagen „Hinweise zur Form der Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten“ und „Informationsblatt nach § 11 Abs. 3 VGV“ entnommen werden.

3.2 Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Bei fremdsprachigen Nachweisen, Bescheinigungen o.ä., ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher

Sprache beizufügen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen.

3.3 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Abschriften und Kurzfassungen ist – ausgenommen beim Leistungsverzeichnis – unzulässig.

Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.

Anstelle des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis als allein verbindlich anerkennt. Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

Geforderte Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein und bis zum Ablauf der Angebotsfrist auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg, soweit möglich in einem verschlossenen Umschlag, Behältnis o.ä. eingereicht werden.

3.4 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies gilt nicht, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.

3.5 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingung oder unter der Bedingung der Zusammenfassung mehrerer (Lose unter Berücksichtigung einer möglichen Zuschlagslimitierung) gewährt werden. Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nicht gewertet. Preisnachlässe sind als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme zu gewähren und im Angebotsschreiben an der bezeichneten Stelle aufzuführen.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.6 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen sind unzulässig. Evtl. beigefügte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), insb. Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Bieters sind nicht Vertragsinhalt.

3.7 Nachweisführung durch Gütezeichen
Als Beleg dafür, dass eine Leistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, fordert der Auftraggeber ggf. die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe des § 34 VGV.
Der Auftraggeber akzeptiert andere Gütezeichen, wenn der Bieter mit dem Angebot nachweist, dass diese gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen.
Hatte ein Bieter aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen, so muss der Auftraggeber andere geeignete Belege akzeptieren, sofern das Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die vom Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderung erfüllt.

3.8 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.9 Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot einschl. aller Anlagen und Nachweise elektronisch in Textform nach § 126 b BGB abzugeben oder ggf. in Ausnahmefällen auf Anforderung der Vergabestelle zu signieren.

3.10 Ergibt die Wertung ein oder mehrere punktgleiche – im Falle einer reinen Preiswertung preisgleiche – Angebote, so entscheidet das Los.

3.11 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

3.12 Vergütung
Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.

Entwürfe und Ausarbeitungen sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bewerber/Bieter.

4. Nebenangebote

4.1 Nebenangebote können nur abgegeben werden, wenn sie in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ausdrücklich zugelassen oder vorgeschrieben wurden. Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein; deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen. Der Angebotsvordruck ist wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zurückzugeben, wenn nur ein Nebenangebot auf besonderer Anlage abgegeben wird.

4.2 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; anderenfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffung dieser Leistung zu machen.

4.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.5 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 (1. Halbsatz), 4.2 bis 4.4 nicht entsprechen, können von der Wertung ausgeschlossen werden.

5. Präqualifizierung

Unternehmen, die in den Präqualifizierungsdatenbanken https://amtliches-verzeichnis.ihk.de oder www.pq-verein.de bzw. einer anderen für den öffentlichen Auftraggeber kostenfreien Datenbank innerhalb der EU registriert sind, können dies bei Abgabe eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer/Zertifikatsnummer und des Zugriffscodes angeben. Sofern vom Auftraggeber Nachweise gefordert werden, die nicht in den Präqualifizierungsdatenbanken enthalten sind, sind diese ergänzend einzureichen. Ansonsten kann das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Auf die Möglichkeit eines vorläufigen Nachweises mittels Einheitlicher Europäischer Eigenerklärung wird verwiesen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nr. 7 sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Registrierungsnummer ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

6. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben in dem Angebot jeweils die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für die Angebotsabgabe, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Die Vollmacht des Vertreters der Bewerber-/Bietergemeinschaft muss von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben sein. Sie ist in Textform mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete (im Original) bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben. Im Angebot sind die Gründe zur Bildung der Bietergemeinschaft darzulegen. Sie müssen insgesamt die Eignungskriterien erfüllen. § 47 VGV gilt entsprechend. Alle Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

7. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge und Eignungsleihe)

7.1 Unteraufträge

Die Weitervergabe an Unterauftragnehmer ist nur unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 4 VOL/B möglich.

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, so muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer auszuführenden Leistungen benennen und auf Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt die vorgesehenen Unterauftragnehmer benennen, und nachweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Entsprechende Erklärungen sind auf Verlangen vor Zuschlagserteilung vorzulegen.

Der Bieter verpflichtet sich darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber, von jedem beteiligten Unternehmen eine Eigenerklärung zum Vorliegen möglicher Ausschlussgründe zu fordern und spätestens vor Vertragsschluss unterschrieben vorzulegen.

Die weiteren zum Angebot vorzulegenden Nachweise und Erklärungen sind hinsichtlich der von Unterauftragnehmern zu erbringenden Teilleistungen von diesen beizubringen und mit dem Angebot vorzulegen. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert (s. Nr. 5), reicht die Angabe der Registrierungsnummer/Zertifikatsnummer, ggfs. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Auf die Möglichkeit eines vorläufigen Nachweises mittels Einheitlicher Europäischer Eigenerklärung wird hingewiesen.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen. Sollten hingegen fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen, behält sich der Auftraggeber vor, dass das Unternehmen durch den Bieter innerhalb einer zu setzenden Frist ersetzt wird.

7.2 Eignungsleihe
Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die hierfür vorgesehenen Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat mit dem Angebot den dafür vorgesehenen Eignungsverleiher zu benennen, nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen und nachzuweisen, dass diese Unternehmen geeignet sind. Entsprechende Erklärungen sind mit dem Angebot vorzulegen. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Registrierungsnummer/Zertifikatsnummer, ggfs. ergänzt durch geforderte (s. Nr. 5) auftragsspezifische Einzelnachweise. Auf die Möglichkeit eines vorläufigen Nachweises mittels Einheitlicher Europäischer Eigenerklärung wird hingewiesen.

Der Bieter verpflichtet sich darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber, von jedem beteiligten Unternehmen eine Eigenerklärung zum Vorliegen möglicher Ausschlussgründe zu fordern und spätestens vor Vertragsschluss unterschrieben vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, sollen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Die mit dem Angebot vorzulegenden Nachweise und Erklärungen sind hinsichtlich der Eignungsleihe vom Eignungsverleiher beizubringen und mit dem Angebot vorzulegen.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen. Sollten hingegen fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen, behält sich der Auftraggeber vor, dass das Unternehmen durch den Bieter innerhalb einer zu setzenden Frist ersetzt wird.

8. Information wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Den Vergabeunterlagen liegt die o.g. Information bei. Mit Abgabe eines Teilnahmeantrages erklärt der Bewerber sich mit der Verarbeitung der im Vergabeverfahren erhobenen personenbezogenen Daten im dargestellten Umfang einverstanden.

Eine entsprechende Information der Mitarbeiter, Nachunternehmer, Referenzgeber o.ä. hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Daten obliegt ihm und ist auf Verlangen nachzuweisen. Eine Informationspflicht des Auftraggebers besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) der Datenschutzgrundverordnung nicht.

9. Sonstiges

9.1 Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

9.2 Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

-ENDE-